

**Unterrichtung**  
durch die Bundesregierung

**Stellungnahmen zur Wissenschaftlichen Studie „Duales Studium:  
Umsetzungsmodelle und Entwicklungsbedarfe“**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>BIBB-Stellungnahme zu den Empfehlungen der vom BMBF beauftragten Studie von CHE-/f-bb: „Duales Studium: Umsetzungsmodelle und Entwicklungsbedarfe“</b> .....	3
Vom Hauptausschuss am 14. Dezember 2022 beschlossen. ....	3
(1) Rechtliche Rahmenbedingungen .....	3
(2) Akkreditierung .....	4
(3) Theorie-Praxis-Verzahnung .....	4
(4) Passung/Anpassung von Angebotsstrukturen.....	5
(5) Einkommenssituation Studierender und Beratungsangebote .....	5
<b>Stellungnahme des Hochschulausschusses unter Beteiligung des Ausschusses für berufliche Bildung zur Studie „Duales Studium: Umsetzungsmodelle und Entwicklungsbedarfe“</b> .....	7
Zusammenfassung:.....	7
Empfehlung Nr. 1: Komplexität der Regelungsstrukturen reduzieren.....	7
Empfehlung Nr. 2: Ländergesetze dem aktuellen Entwicklungsstand anpassen .....	8
Empfehlung Nr. 3: Beschäftigungsverträge als Zulassungsvoraussetzung vorschreiben .....	8
Empfehlung Nr. 4: Klarere Vorgaben für die Einbindung von Praxis- und Sozialpartnern .....	8

	Seite
Empfehlung Nr. 5: Generelle Befreiung von der Berufsschulpflicht prüfen .....	9
Empfehlung Nr. 6: Balance zwischen Gesetzesreformen und Gestaltungsfreiräumen .....	9
Empfehlung Nr. 7: Einhaltung von Standards im Rahmen der Systemakkreditierung .....	9
Empfehlung Nr. 8: Aufzeigen von Perspektiven für begleitende Studienformate .....	10
Empfehlung Nr. 9: Intensiverer Erwatngsabweich der Kooperationspartner*innen .....	10
Empfehlung Nr. 10: Möglichst breit gefächerte Gremienbeteiligung.....	10
Empfehlung Nr. 11: Qualitätssicherung der Praxisphasen weiter verbessern.....	11
Empfehlung Nr. 12: Praxisorientierung der Lerninhalte regelmäßig prüfen .....	11
Empfehlung Nr. 13: Anrechnung berufspraktischer Leistungen verlässlicher gestalten .....	11
Empfehlung Nr. 14: Profil dualer Masterstudiengänge schärfen .....	11
Empfehlung Nr. 15: Passung des Studienangebots in bestimmten Regionen verbessern .....	12
Empfehlung Nr. 16: Angebote außerhalb der regulären Arbeitszeit.....	12
Empfehlung Nr. 17: Erweiterung der Angebote im Bereich Gesundheit und Pflege .....	12
Empfehlung Nr. 18: Beantwortungsangebote zu Vertragsfragen für Studierende etablieren.....	12
Empfehlung Nr. 19: Mindeststandard für Vergütung am BAföG orientieren .....	13
Empfehlung Nr. 20: Mehrfachbelastung dual Studierender weiter reduzieren.....	13
Empfehlung Nr. 21: Für die Existenz von Studienzweifeln sensibilisieren.....	14
Empfehlung Nr. 22: Beratungsangebote für Studienzweifler*innen bereitstellen .....	14
Empfehlung Nr. 23: Attraktivität des dualen Studiums für Unternehmen sichtbar machen.....	14
Empfehlung Nr. 24: Diversere Zielgruppen adressieren.....	14
Empfehlung Nr. 25: Information und Marketing für Studieninteressierte weiterentwickeln.....	15



**BIBB-Stellungnahme zu den Empfehlungen der vom BMBF beauftragten Studie von CHE-/f-bb:  
„Duales Studium: Umsetzungsmodelle und Entwicklungsbedarfe“**

**Vom Hauptausschuss am 14. Dezember 2022 beschlossen.**

Der Deutsche Bundestag hat mit der Verabschiedung der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) am 24. Oktober 2019 die Bundesregierung durch eine EntschlieÙung aufgefordert, wissenschaftlich untersuchen zu lassen, ob sich angesichts wachsender Angebote sowie einer Vielzahl von Umsetzungsmodellen dualer Studiengänge ein Regelungsbedarf herleiten lässt und in welcher Form dieser gegebenenfalls besteht. Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) wurde gebeten, auf Basis der Ergebnisse der Studie im Zusammenwirken mit der Kulturministerkonferenz (KMK) „Empfehlungen zu geeigneten Rahmenbedingungen für duale Studiengänge“ abzugeben (Bundestagsdrucksache 19/14431, S. 16).

Die zur Erfüllung der EntschlieÙung des Deutschen Bundestages vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) beauftragte wissenschaftliche Studie „Duales Studium: Umsetzungsmodelle und Entwicklungsbedarfe“, die vom Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) und dem Forschungsinstitut für betriebliche Bildung (f-bb) durchgeführt wurde, ist dem BIBB-Hauptausschuss am 1. März 2022 zugeleitet und am 23. März 2022 im Rahmen einer virtuellen Veranstaltung von den Autorinnen und Autoren vorgestellt worden. Der BIBB-Hauptausschuss hat eine Arbeitsgruppe (AG) duales Studium eingerichtet und damit beauftragt, Stellung zu den in der Studie vorgelegten Empfehlungen auf der Grundlage seiner Empfehlung 169 (Positionspapier zum dualen Studium, 2017) zu nehmen.

Der BIBB-Hauptausschuss begrüÙt die Studie, mit der wertvolle Ergebnisse über die aktuelle Situation des dualen Studiums vorgelegt wurden. Insgesamt wird die positive Einschätzung dieses Bildungsformats durch den BIBB-Hauptausschuss bestätigt (s. Empfehlung 169, S. 1), die auch durch eine insgesamt hohe Zufriedenheit der befragten Akteure in der Studie zum Ausdruck kommt. So sind duale Studiengänge als ein wichtiger Beitrag zur Stärkung individueller Beschäftigungsfähigkeit und Sicherung des Fachkräftebedarfs in der Wirtschaft zu werten. Die Verbindung von wissenschaftlich-theoretischem Wissen mit der Aneignung berufspraktischer Kompetenzen trägt zur Durchlässigkeit zwischen hochschulischer und beruflicher Bildung bei und ermöglicht weitere innovative Bildungsangebote. Zudem trägt das Format dem Bedarf von Studierenden Rechnung, die stärkere Praxisbezüge im Studium wünschen. Die Ergebnisse der Studie machen darüber hinaus deutlich, dass es wichtig ist, die beruflichen und hochschulischen Lernphasen curricular, organisatorisch und vertraglich systematisch weiter zu verzahnen sowie durch ein lernortübergreifendes Qualitätssicherungssystem abzusichern. Hier gibt es Entwicklungspotenziale, die der BIBB-Hauptausschuss in seiner Stellungnahme zu den in der Studie erarbeiteten Empfehlungen unter Wahrung der Freiheit von Forschung und Lehre adressiert. In gelben Kästen wird dabei auf Formulierungen aus der BIBB-HA-Empfehlung 169 aus dem Jahr 2017 zum dualen Studium Bezug genommen.

**(1) Rechtliche Rahmenbedingungen**

Mit dem Anstieg des Angebots dualer Studiengänge sind in den meisten Bundesländern gesetzliche Grundlagen für deren Gestaltung geschaffen worden (vgl. Kapitel 3.2.1 Überblick über die Regelungen in den Bundesländern in der Studie von CHE und f-bb). Um Absolvent\*innen aus beruflichen und allgemeinbildenden Bildungsgängen sowie Interessierten aus Betrieben den Zugang zu diesem Bildungsformat zu ermöglichen, ist es jedoch notwendig, ggf. bestehende Regelungslücken zu schließen und die Transparenz über die Vielfalt der Angebote und der damit einhergehenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu verbessern. Die Musterrechtsverordnung der KMK<sup>1</sup> formuliert wesentliche Eckpunkte zur Definition und Abgrenzung dualer Studiengänge, wie sie auch vom BIBB-Hauptausschuss und dem Wissenschaftsrat empfohlen wurden. Wesentlich für den BIBB-Hauptausschuss ist, dass nur solche Studiengänge als dual akkreditiert werden, die dieser Definition entsprechen. Ein wichtiges

<sup>1</sup> Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1 bis 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017), S. 22

Qualitätsmerkmal besteht dabei im Vorhandensein vertraglicher Regelungen zwischen Studierenden und ihren Praxispartnern über die volle Laufzeit des dualen Studiums zu den nachfolgenden Aspekten. Diese sollten eine Zulassungsvoraussetzung zum Studium (vgl.: CHE/fbb-Empfehlung 8.1.3) sein und ihre vertragliche Berücksichtigung von den Praxispartnern bestätigt werden.

*„Ebenso liegt zwischen dem Praxispartner und der/dem dual Studierenden ein Vertrag vor, dessen Art abhängig von der jeweiligen Studienform ist. Darin sind mindestens folgende Aspekte geregelt: Rechte und Pflichten der beteiligten Partner, Vergütung, Bereitstellung der erforderlichen Ausbildungsmittel, Freistellungsregelungen, Urlaubsanspruch, Arbeitszeit, Vertragsdauer, Geheimhaltungsklausel, Probezeit, Vertragsbeendigung, Zeugnispflicht, Regelung zur etwaigen Übernahme von Studiengebühren.“*

*(Auszug aus BIBB-HA-Empfehlung 169, S. 6)*

Insgesamt hält es der BIBB-Hauptausschuss für erforderlich, dass die Praxis- und Sozialpartner institutionell an der Gestaltung von Rahmenbedingungen für duale Studiengänge beteiligt werden, so etwa in übergeordneten Gremien der Hochschulen sowie Berufsakademien oder/und Koordinierungs- und Abstimmungsstrukturen auf Ebene der Region oder des Landes. Eine Beteiligung kooperierender Unternehmen – auch in Verbänden – in Beiräten oder Austauschgremien für einzelne Studiengänge ist sinnvoll, sollte jedoch auf der Ebene der Bildungseinrichtungen geregelt werden (vgl. CHE/fbb-Empfehlungen 8.1.4 und 8.3.2).

*„Zudem empfiehlt der BIBB-Hauptausschuss, bei der Einrichtung und Ausgestaltung dualer Studiengänge neben den unmittelbaren Partnern auch weitere regionale Akteure sowie bei gegebenen Voraussetzungen die Studierenden mit einzubeziehen. Dies kann beispielsweise über regionale Kooperationsplattformen, wie sie der Wissenschaftsrat 2014 in seiner Empfehlung zur Gestaltung des Verhältnisses von beruflicher und akademischer Bildung vorgeschlagen hat, oder auch über die Berufsbildungsausschüsse der Zuständigen Stellen, erfolgen.“*

*(Auszug aus BIBB-HA-Empfehlung 169, S. 5)*

Eine größere Transparenz sowie eine Weiterentwicklung der Rechtsgrundlagen in einzelnen Bundesländern für duale Studiengänge würde Studieninteressierten und Praxispartnern die Orientierung erleichtern und den Empfehlungen der Studienautor\*innen Rechnung tragen, ohne die Vielfalt der Angebote und Studiengangmodellen in den Bundesländern zu schmälern (vgl. CHE/fbb-Empfehlungen 8.1.1 und 8.1.2).

## **(2) Akkreditierung**

Zu den Standards der Akkreditierung hat sich der BIBB-Hauptausschuss in seiner Empfehlung 169 zum dualen Studium ausführlich positioniert. Darin werden vier Qualitätsdimensionen beschrieben:

- Institutionelle/Organisatorische Verzahnung und Gestaltung
- Theorie-Praxis-Verzahnung
- Vertragliche Grundlagen
- Qualitätssicherung.

Zur Qualitätssicherung wird empfohlen, dass ein lernortübergreifendes, abgestimmtes Qualitätssicherungs- und -entwicklungssystem für jeden dualen Studiengang vorliegt, das mit den erforderlichen Instrumenten hinterlegt ist, die die oben genannten Qualitätsdimensionen abdecken.

*„Die fachliche Breite der Ausbildung ist gesichert und zielt nicht auf die Vorbereitung auf eine konkrete Tätigkeit, sondern auf mögliche Beschäftigungsfelder. Neben den Lernfortschritten sollte auch die Betreuungssituation am betrieblichen Lernort regelmäßig evaluiert werden.“*

*(Auszug aus BIBB-HA-Empfehlung 169, S. 6)*

## **(3) Theorie-Praxis-Verzahnung**

Die Verzahnung des Lernens beim Praxispartner und in der Hochschule bzw. Berufsakademie und ggf. weiteren Partnern ist wesentlich für die Gestaltung dualer Studiengänge. Der BIBB-Hauptausschuss hat als Grundlage hierfür abgestimmte Studiengangskonzepte für die hochschulischen und außerhochschulischen Lernorte empfohlen. Es ist sicherzustellen, dass die Anrechnung berufspraktischer Leistungen verlässlich gestaltet ist

(vgl. CHE/fbb-Empfehlung 8.3.5). Dies ist noch nicht in allen Studiengängen umgesetzt, auch sind die Verfahren sehr unterschiedlich und damit für Studieninteressierte und Praxispartner häufig intransparent. Für eine verlässlichere Gestaltung sind Klärungen durch Gespräche und Abstimmungen der beteiligten Akteure, möglichst auf Hochschulebene, erforderlich. Im Ergebnis muss der Workload des dualen Studiums vollständig ersichtlich sein.

*„Alle Studienbestandteile sind mit Kreditpunkten (ECTS) versehen. Die Praxisphasen werden in geeigneter Form dokumentiert. Studiengangkonzept und Curriculum dienen bei dualen Studiengängen als Basis der betrieblichen Studien- und Einsatzplanung. Bei ausbildungsintegrierenden dualen Studiengängen liegt eine zeitlich-sachliche Gliederung bzw. ein betrieblicher Ausbildungsplan vor.“*

*(Auszug aus BIBB-HA-Empfehlung 169, S. 5/6)*

Bei allen dualen Studiengängen sollte über die gesamte Dauer ein vom jeweiligen Praxispartner erstellter Ausbildungs- bzw. Studienplan für die Lernphasen vorliegen und umgesetzt werden, der integraler Teil des lernortübergreifenden Studiengangkonzeptes ist (vgl. CHE/fbb-Empfehlung 8.3.3). Geklärt werden muss dabei, auf welcher Ebene entsprechende studiengangbezogene Regelungen sinnvoll sind, damit sowohl die Vielfalt des Instrumentariums als auch die der Studienganggestaltung, wie etwa ausbildungs- oder praxisintegrierende Formate erhalten bleiben. Bei der Gestaltung der Theorie-Praxis-Verzahnung kann an die vielfältigen Erfahrungen der Lernortkooperationen zwischen betrieblichen und schulischen Lernorten im Rahmen der dualen Berufsausbildung angeknüpft werden. Ein intensiver Austausch der beteiligten Akteure, ggf. auch über Unternehmensverbände, ist zu gewährleisten, ebenso wie die Einbindung der Praxis- und Sozialpartner in übergeordnete Gremien (s. o.).

Die Theorie-Praxis Verzahnung ist das zentrale Qualitätsmerkmal dualer Studiengänge, wobei sie den Kooperationspartnern vielfältige und bedarfsgerechte Ausgestaltungen ermöglicht.

#### **(4) Passung/Anpassung von Angebotsstrukturen**

In seiner Empfehlung 169 stellt der BIBB-Hauptausschuss fest, dass duale Studiengänge insbesondere außerhalb von Ballungsräumen Potenzial für „Fachkräftesicherung, Unternehmensnachfolge und Mitarbeiterbindung“ bieten (Empfehlung 169, S. 1). Der BIBB-Hauptausschuss hält dazu ergänzend fest, dass das Angebot dualer Studiengänge sowohl den Bedarf auf dem Arbeitsmarkt und bei den Praxispartnern als auch den Bedarf aus Perspektive der Studierenden bedienen soll. Dabei sind insbesondere kleine und mittlere Unternehmen in den Blick zu nehmen (vgl. CHE/fbb-Empfehlung 8.7.1). Hierzu sollte vor allem in den Regionen und Branchen, in denen es noch kein entsprechendes Angebot gibt, die bedarfsgerechte Entwicklung von dualen Studiengängen unterstützt werden. Dies kann eine Aufgabe von überregionalen Strukturen (wie bspw. Dachmarken) sein.

Wenn Hochschulen – bspw. aufgrund kleinteilig geprägter Wirtschaftsstrukturen – Lehrangebote für dual Studierende öffnen, muss sich die Einhaltung der oben genannten Qualitätsdimensionen in den Curricula und den jeweiligen Prüfungsordnungen widerspiegeln.

Auch sollten (digitale) Formate, die innovative und zeit- wie ortsunabhängigere Formen des Wissenserwerbs und der Kompetenzerwerb ermöglichen, in den Studiengängen, wo angeraten, ausgebaut werden. Dabei gilt, dass die Angebote die Belastung der Studierenden (Workload) im Blick haben.

#### **(5) Einkommenssituation Studierender und Beratungsangebote**

Eine angemessene Vergütung der dual Studierenden ist ein besonderes Merkmal des dualen Studiums und eine wichtige Bedingung zu deren sozialer Absicherung. Eine Orientierung an einer Sozialleistung, wie dem BAföG (vgl. CHE/fbb-Empfehlung 8.5.2), hält der BIBB-Hauptausschuss als Vergleichsgröße für die Vergütung im dualen Studium dabei jedoch für ungeeignet.

Zur Orientierung und Unterstützung der Studierenden und Studieninteressierten empfiehlt der BIBB-Hauptausschuss die vorhandenen Beratungs- und Informationsangebote stärker bekannt zu machen und ggf. bestehende Lücken zu schließen. Dies gilt auch für Angebote bei Studienzweifel (vgl. CHE/fbb-Empfehlungen 8.6.2 und 8.6.3).





**KULTUSMINISTER  
KONFERENZ**

**Stellungnahme des Hochschulausschusses unter Beteiligung des Ausschusses für berufliche Bildung  
zur Studie „Duales Studium: Umsetzungsmodelle und Entwicklungsbedarfe“**

02.12.2022

**Zusammenfassung:**

Die Studie gibt einen umfassenden, wissenschaftlich fundierten Überblick über die aktuelle Situation des dualen Studiums in den Ländern und enthält wertvolle Erkenntnisse und Hinweise sowohl für die Länder, die Hochschulen als auch für die Praxispartner, um die Attraktivität des dualen Studiums weiter zu steigern. Sie zeigt aber auch, dass sich das duale Studium erfolgreich etabliert hat und die Qualitätssicherung sowie die Nachfrage hoch sind. Die allgemeingültigen Empfehlungen der Studie müssen immer vor dem Hintergrund der verschiedenen, organisatorischen Regelungsstrukturen und regionalen Gegebenheiten der Länder (v. a. Hochschulstruktur, Wirtschaftszweige) und der Autonomie der Hochschulen bewertet werden. Es obliegt den Ländern zu prüfen, inwieweit die Studie ausreichend Anlass für die Erarbeitung länderübergreifender Empfehlungen ergibt oder der in der Studie gegebene Überblick ausreicht, um in den Ländern unter Berücksichtigung der Länderspezifika zu prüfen, an welchen Stellen vorbildliche Praktiken übernommen werden können. Die Studie gibt aus Sicht der Länder keinen ausreichenden Anlass, die bestehenden Strukturen über die vorhandenen Regelungen hinaus länderübergreifend anzupassen. Die vorhandenen Rahmenbedingungen sind nicht als Defizit zu werten, sondern geben vielmehr Gestaltungsspielräume, die nicht durch eine Erhöhung der Regelungsdichte eingeschränkt werden sollten. Gemeinsame, länderübergreifende Mindeststandards für das duale Studium sind bereits in der Begründung der Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1 bis 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017), im Folgenden: MRVO, verortet und werden derzeit von einer länderoffenen Arbeitsgruppe des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz (AG Evaluation der MRVO) evaluiert.

**Empfehlung Nr. 1: Komplexität der Regelungsstrukturen reduzieren**

Vorgaben zum dualen Studium finden sich nicht nur in den 16 Landeshochschul- und Schulgesetzen, sondern auch in sechs Berufsakademiegesetzen, drei Sondergesetzen und 16 Studienakkreditierungsverordnungen. Abgesehen von den Studienakkreditierungsverordnungen, welche auf Basis des bundesweit geltenden Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der damit einhergehenden Musterrechtsverordnung auf Länderebene umgesetzt werden müssen, sind die übrigen Regelungen in Eigenregie der Bundesländer historisch gewachsen und verteilen sich über unterschiedliche Gesetze. Vor diesem Hintergrund sollten sie von den verantwortlichen Ministerien einer

Prüfung mit Blick auf die Frage unterzogen werden, wie hier eine bessere Übersichtlichkeit innerhalb eines Bundeslandes hergestellt werden kann. Ziel sollte sein, die vorhandenen Regelwerke an möglichst wenigen Orten, wie z. B. im jeweiligen Landeshochschulgesetz, zu bündeln. Zielführend wäre es unter Umständen auch, die Regelungen nicht an bestimmten Einrichtungstypen (Hochschulen, Berufsakademien) festzumachen, sondern am Studienmodell.

**Stellungnahme des Hochschulausschusses:**

Die landesspezifischen Regelungsstrukturen sind historisch bedingt unterschiedlich, im jeweiligen Land aber überschaubar. Einen Rahmen für länderübergreifende Qualitätsstandards setzt die MRVO, für die aktuell in der AG Evaluation der MRVO Vorschläge zur Überarbeitung diskutiert werden. Für zusätzliche über die Evaluation der MRVO hinausgehende, länderübergreifende Rahmenbedingungen gibt die Studie keinen Anlass. Gleichwohl planen einige Länder zu prüfen, ob und wie Regelungen zum dualen Studium in das jeweilige Landesrecht implementiert werden können. Die Länder erachten die Empfehlung, die Regelung zum dualen Studium nur am

Studienmodell festzumachen, nicht für zielführend, da für unterschiedliche Einrichtungstypen (Berufsakademie, diverse Hochschularten) unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen gelten.

### **Empfehlung Nr. 2: Ländergesetze dem aktuellen Entwicklungsstand anpassen**

In etlichen Bundesländern sollten die Regelungen dem aktuellen Entwicklungsstand des dualen Studiums besser Rechnung tragen als bisher. So beziehen sich die Vorgaben beispielsweise in zwei Bundesländern nur auf die ansässigen dualen Hochschulen, obwohl dort inzwischen auch eine Reihe anderer Hochschulen duale Studiengänge anbieten. Dagegen finden sich in anderen Bundesländern detaillierte Regelungen vor allem in Berufsakademiegesetzen, obwohl dort mittlerweile eine Reihe öffentlicher und privater Hochschulen ebenfalls auf dem Gebiet des dualen Studiums aktiv sind. Für Letztere gelten die Landeshochschulgesetze, welche aber oft nur wenige oder gar keine Regelungen zum dualen Studium enthalten. Ein weiterer Punkt in diesem Zusammenhang ist, dass im überwiegenden Teil der Landesgesetze die vom Wissenschaftsrat vorgenommene Typisierung des dualen Studiums (ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierend) unzureichend abgebildet wird. Dadurch spiegeln die Landesgesetze oft ein veraltetes Verständnis vom dualen Studium wider, wonach es sich primär um eine Kombination von Studium und Berufsausbildung han-

delt. Inzwischen dominiert aber nicht mehr die ausbildungs-, sondern die praxisintegrierende Variante, d. h. die Kombination aus Studium und längeren Praxisphasen im Unternehmen. Diese Entwicklung sollte sich in den Landesgesetzen deutlicher abbilden, genauso wie die Tatsache, dass inzwischen auch ein kleines Segment berufsintegrierender dualer Masterstudiengänge existiert.

#### **Stellungnahme des Hochschulausschusses:**

Wie unter Nr. 1 ausgeführt, erachten die Länder es nicht für zielführend, die Regelung zum dualen Studium nur am Studienmodell festzumachen, da für unterschiedliche Einrichtungen (Berufsakademie, diverse Hochschularten) unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen gelten. Eine Typisierung des dualen Studiums in den Ländergesetzen ist nicht erforderlich. Anforderungen für das Studiengangmerkmal „dual“ ergeben sich aus der Begründung der Musterrechtsverordnung und werden ggf. im Zuge der Evaluierung weiterentwickelt.

### **Empfehlung Nr. 3: Beschäftigungsverträge als Zulassungsvoraussetzung vorschreiben**

Die Vertragsart, die am häufigsten in den unterschiedlichen Zulassungsvoraussetzungen der Bundesländer zum dualen Studium genannt wird, ist der Ausbildungsvertrag. Andere Vertragsarten wie Studien-, Arbeits- oder Praktikumsverträge, wie sie vor allem im praxis- und berufsbegleitenden dualen Studium üblich sind, kommen nur sporadisch vor. Hier bestehen in den meisten Bundesländern noch Regelungslücken, die es zu schließen gilt. Darüber hinaus sollten die in den gesetzlichen Vorgaben genannten Ausbildungsverträge generell, soweit ein entsprechendes ausbildungsintegrierendes duales Studium betroffen ist, mit dem Zusatz „nach BBiG/HwO oder Kranken- bzw. Altenpflegegesetz“ versehen werden, damit klar wird, dass diese Standards erfüllt sein müssen. In diesem Zusammenhang wäre die Regel, dass anbietende Hochschulen und Berufsakademien Musterverträge für kooperierende Unternehmen und Studieninteressierte bereitstellen und dadurch für die Einhaltung vertraglicher Mindeststandards sorgen, förderlich. In einer gemeinsamen Initiative der Bundesländer sollte dafür Sorge getragen werden, dass die Vorlage von Ausbildungs-, Studien-, Arbeits- oder Praktikumsverträgen im Rahmen der Zulassung zum dualen Studium flächendeckend vorgeschrieben ist.

#### **Stellungnahme des Hochschulausschusses:**

Das Vorliegen eines Beschäftigungsvertrages ist grundsätzlich Profilvermerkmal eines dualen Studiums. Eine Vorgabe zu Beschäftigungsverträgen kann das Recht des Hochschulzugangs- oder das Kapazitätsrecht betreffen und – in Abhängigkeit von der Regelungstiefe der Vorgaben – mit der Hochschulautonomie kollidieren. Landesrechtliche Regelungen können sinnvoll sein, länderübergreifende Regelungen sind nicht erforderlich.

### **Empfehlung Nr. 4: Klarere Vorgaben für die Einbindung von Praxis- und Sozialpartnern**

Die Einbindung der am dualen Studium beteiligten Unternehmen und Sozialpartner in die Gremien der Hochschulen bzw. Berufsakademien sollte in allen Landesgesetzen verankert sein. Dabei ist zu prüfen, wie detailliert die Vorgaben sein sollten. Zu dieser Frage könnte u. a. ein länderübergreifender Austausch hilfreich sein, um auf Basis gemeinsamer Empfehlungen eine bundesweite Harmonisierung in diesem Punkt zu erreichen.

**Stellungnahme des Hochschulausschusses:**

Die Beteiligung der Praxispartner in den Hochschulgremien scheint auf den ersten Blick ein probates Mittel zur organisatorischen Verzahnung der Lernorte im dualen Studium zu sein. Es stellt aber einen Eingriff in den Kernbereich der Hochschulautonomie dar, wenn – außerhalb dualer Hochschulen (wie etwa in Baden-Württemberg und zukünftig möglicherweise in Sachsen) – (Unternehmens-)Vertreter, die nicht Mitglied der Hochschule sind, in akademischen Gremien der Hochschule mitsprechen können. Zudem stellt sich die Frage der Zusammensetzung solcher Gremien, wenn Hochschulen nicht nur, sondern auch duale Studiengänge anbieten. Ähnliches gilt für die Einbindung von Sozialpartnern, die darüber hinaus auch keine Praxispartner sind. Eine bundesweite Harmonisierung der Gremienbeteiligung wird vor diesem Hintergrund der unterschiedlichen Strukturen weder befürwortet noch für möglich gehalten. Eine organisatorische Verzahnung der Lernorte ist gemäß den Vorgaben der MRVO auch ohne gesetzlich verankerte Gremienbeteiligung möglich.

**Empfehlung Nr. 5: Gernerelle Befreiung von der Berufsschulpflicht prüfen**

Die Umsetzung der seit 2013 vorliegenden Empfehlung des Wissenschaftsrats, wonach dual Studierende grundsätzlich von der Berufsschulpflicht zu befreien sind, sollte in allen Bundesländern geprüft werden. Bisher zeigt sich in den 16 Schulgesetzen der Bundesländer noch ein sehr heterogenes Bild.

**Stellungnahme des Hochschulausschusses:**

Der Bedarf einer einheitlichen Regelung wird nicht gesehen, da bereits überwiegend eine Befreiung bzw. Befreiungsmöglichkeit in den Bundesländern besteht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Inhalte und Ziele der Berufsschulbildung nicht automatisch deckungsgleich sind mit den entsprechenden Hochschulmodulen.

**Empfehlung Nr. 6: Balance zwischen Gesetzesreformen und Gestaltungsfreiräumen**

Bei allem festgestellten Weiterentwicklungsbedarf der gesetzlichen Rahmenbedingungen sollte die Tatsache berücksichtigt werden, dass sich die Gestaltung dualer Studiengänge in der Regel stark an individuellen Gegebenheiten der jeweiligen Standorte und den Möglichkeiten der beteiligten Kooperationspartner orientieren muss. Bestimmte Gestaltungsfreiräume sind also notwendig. Gleichwohl hat sich aber auch gezeigt, dass in etlichen Landesgesetzen deutliche Regelungslücken bestehen, die geschlossen werden sollten. Zugleich sollte angesichts der sehr ausgeprägten Heterogenität gesetzlicher Vorschriften eine stärkere bundesweite Harmonisierung geprüft werden, um Hochschulen, Unternehmen und Studierenden die Orientierung zu erleichtern. Dazu sollte ein länderübergreifender Abstimmungsprozess erfolgen. Dabei sollte auf eine Balance zwischen notwendigen Gesetzesreformen und Freiräumen bei der Gestaltung dualer Studiengänge geachtet werden.

**Stellungnahme des Hochschulausschusses:**

Die bundesweit ausgeprägte Heterogenität des dualen Studiums hat den Vorteil flexibler Gestaltung der Bachelor-/Masterprogramme, auch zur Ermöglichung individueller Bildungsbiographien. Vor diesem Hintergrund prüfen die Länder in eigener Zuständigkeit etwaigen Verbesserungsbedarf, neue Rahmenbedingungen sind aber nicht erforderlich.

**Empfehlung Nr. 7: Einhaltung von Standards im Rahmen der Systemakkreditierung**

Es sollte sichergestellt sein, dass auch bei der Akkreditierung von Qualitätssicherungssystemen für Studium und Lehre (Systemakkreditierung) bzw. entsprechender alternativer Verfahren die Vorgaben zum dualen Studium aus der bundesweit geltenden Musterrechtsverordnung sowie den darauf basierenden Studienakkreditierungsverordnungen in den Bundesländern ausreichend Berücksichtigung finden. Dabei sollte dem hohen Maß an Flexibilität und Gestaltungsfreiheit Rechnung getragen werden, welches für die Durchführung dualer Studiengänge notwendig ist, ohne das Label „dual“ zu verwässern.

**Stellungnahme des Hochschulausschusses:**

Systemakkreditierte Hochschulen müssen die systematische Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der MRVO für Studiengänge gewährleisten (siehe § 17 Abs. 1 Satz 3 MRVO). Dazu gehören auch Vorgaben für duale Studiengänge. Bei differierenden Bescheidpraktiken sind die Akteure des Akkreditierungssystems gefragt.

**Empfehlung Nr. 8: Aufzeigen von Perspektiven für begleitende Studienformate**

Die durch die Vorgaben der Musterrechtsverordnung einsetzende Marktberichtigung bei der Akkreditierung dualer Studiengänge geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Dabei sollte Studienangeboten, die nach dem Durchlaufen eines Akkreditierungsverfahrens nicht mehr die Bezeichnung „dual“ tragen dürfen, da sie ausbildungs-, praxis- und berufsbegleitend und nicht ausbildungs-, praxis- und berufsintegrierend sind, eine Perspektive aufgezeigt werden, um weiterhin attraktiv für ihre Zielgruppen zu sein.

**Stellungnahme des Hochschulausschusses:**

Es ist nicht anzunehmen, dass durch die Bezeichnung „praxis-, berufs- oder ausbildungsbegleitend“ statt „dual“ die Attraktivität bei derjenigen Studierendengruppe, die ohnehin nur „begleitend“ studieren möchte, abnehmen wird. Zeitgleich müssen hochwertige, duale Studiengänge auch weiterhin mit der Bezeichnung „praxis-, berufs- oder ausbildungsintegrierend“ beworben werden können. Es obliegt den Hochschulen, ihre Studienangebote kundentorientiert, aber rechtskonform zu vermarkten. Neue Rahmenbedingungen sind nicht erforderlich.

**Empfehlung Nr. 9: Intensiverer Erwartungsabgleich der Kooperationspartner\*innen**

Um die Qualität der Verzahnung der Lernorte Hochschule/Berufsakademie und Praxispartner weiter zu steigern, ist ein kontinuierlicher Austausch über die inhaltliche Gestaltung der Praxiseinsätze unabdingbar. Die Hochschulen/Berufsakademien und die kooperierenden Unternehmen sollten diesen gegenseitigen Austausch mit jeweils festen Ansprechpersonen pflegen. Informelle Austauschformate können dabei ebenso das Rollenverständnis der beteiligten Akteur\*innen stärken, als auch das Erwartungsmanagement unterstützen. Ein Austausch über die gegenseitigen Aufgaben, Zuständigkeiten und Erwartungen zwischen Hochschule/Berufsakademie und Praxispartner hilft Missverständnissen vorzubeugen und sollte von den Hochschulen regelmäßig anberaumt werden. Regelmäßige Kommunikationsprozesse, nicht nur zu Beginn eines neuen Jahrgangs, helfen dabei, Interaktion statt Konkurrenz zu fördern

**Stellungnahme des Hochschulausschusses:**

Die Studie stellt zurecht fest, dass ein kontinuierlicher Austausch über Theorie- und Praxisinhalte zwischen Hochschulen und Praxispartnern ein wichtiger Baustein der Qualitätssicherung ist. Dabei geht es aber nicht nur um den Erwartungsabgleich, sondern auch um verbindliche Absprachen zu Praxisinhalten. Adressaten dieser Empfehlung, den (in-)formellen Austausch mit den Praxispartnern zu gestalten und zu pflegen, sind in erster Linie die Hochschulen. Eine Festschreibung des Formats wird aber kritisch gesehen, weil dadurch der Spielraum für individuelle Verzahnungselemente eingeschränkt würde.

**Empfehlung Nr. 10: Möglichst breit gefächerte Gremienbeteiligung**

Bei der Besetzung der Gremien von Hochschulen und Berufsakademien sollte auf eine möglichst breite Beteiligung aller im dualen Studiengang involvierten Akteursgruppen geachtet werden. Die Zusammensetzung der Gremien ist dabei abhängig von der Ebene des Gremiums zu gestalten (z. B. sind Studiengangskommissionen und Prüfungsausschüsse – also Gremien auf Studiengangsebene – anders zu besetzen als Gremien auf Fachbereichs-/Hochschulebene oder auf Landesebene). In den betreffenden Ausschüssen, Kommissionen, Qualitätszirkeln etc. sollten insbesondere in Gremien auf höheren Ebenen nicht nur Vertreter\*innen von Unternehmen und Studierendenschaft, sondern auch von Sozialpartnern und Verbänden berücksichtigt werden. Von Unternehmensseite sollten vor allem Personen entsandt werden, die direkte

Lehrerfahrungen im dualen Studium mitbringen. Die involvierten Unternehmen wiederum sollten die Belange aller einschlägigen Kooperationspartner/-unternehmen im jeweiligen Gremium möglichst gut repräsentieren. Die Beteiligung kleinerer Unternehmen kann dadurch erleichtert werden, dass diese sich in Verbänden organisieren, um über deren Vertreter\*innen trotz begrenzter Zeit- und Personalressourcen mit ihren Interessen in den Hochschulgremien repräsentiert zu sein.

**Stellungnahme des Hochschulausschusses:**

Siehe hierzu die Stellungnahme zu Nr. 4. Die Ergebnisse der Studie zeigen hier keinen Handlungsbedarf der Länder. Die Bildung und Besetzung passgenauer Gremien ist Sache der Hochschulen. Hier sind die Vielfalt des Studienangebots einer Hochschule insgesamt (dual und klassisch), das Studiengangsformat (ausbildungs-, praxis- oder berufsintegrierend etc.) und gegebenenfalls auch die Homogenität/Heterogenität der Praxispartner dualer

Studiengänge zu berücksichtigen. Je nach Gremium ist der unmittelbare Erfahrungsbezug zum dualen Studium erforderlich. Daher erscheint eine Vertretung von Sozialpartnern und Verbänden, die keinen unmittelbaren Erfahrungsbezug zum dualen Studium haben, nicht sinnvoll. Eine Beteiligung der Studierenden hingegen erscheint unverzichtbar. Da auch hier die Hochschulautonomie betroffen ist, sind einheitliche Vorgaben an die Hochschulen nicht zielführend.

#### **Empfehlung Nr. 11: Qualitätssicherung der Praxisphasen weiter verbessern**

Für Studierende ist die enge Theorie-Praxis-Verzahnung ein zentrales Argument für die Entscheidung, ein duales Studium aufzunehmen. Deshalb sollte mit Hilfe geeigneter Qualitätssicherungsverfahren stärker als bisher dafür Sorge getragen werden, dass deren Anforderungen und Bedürfnisse in diesem Zusammenhang ausreichend berücksichtigt werden. Dies gilt vor allem für die Anrechnung von Studienleistungen aus den Praxisphasen im kooperierenden Unternehmen. Dabei sollte das eingesetzte Instrumentarium spezifisch auf den Hochschultyp und die Branche zugeschnitten sein. Zusätzlich sollte dem betrieblichen Ausbildungs- bzw. Studienplan ein hohes Gewicht bei der Qualitätssicherung der Praxisphasen eingeräumt werden.

#### **Stellungnahme des Hochschulausschusses:**

Die Studie erkennt zurecht die Notwendigkeit qualitativ hochwertiger Praxisphasen im dualen Studium. Aufgrund der Prüfung der systematischen Verzahnung der Lernorte im Rahmen der Akkreditierung schließt die Qualitätssicherung auch die Praxisphasen mit ein. Die Empfehlung ist vor diesem Hintergrund unspezifisch. Kernkriterien sind im Rahmen der Akkreditierung zu entwickeln, so dass auch hier ein Bezugspunkt zur AG Evaluation MRVO besteht. Eine weitergehende Konkretisierung der MRVO ist hier nicht notwendig und würde zu einer Einengung der gewünschten Gestaltungsspielräume führen. Die Gesamtverantwortung zur Qualitätssicherung liegt bei den Hochschulen, die den Studienerfolg zu gewährleisten haben.

#### **Empfehlung Nr. 12: Praxisorientierung der Lerninhalte regelmäßig prüfen**

Die Aktualität der für die Praxis vermittelten Lerninhalte und der Ausgestaltung dieser Praxisnähe sollte von den Hochschulen kontinuierlich in die Qualitätssicherung ihrer dualen Studienangebote einbezogen werden. Eine gute Abstimmung der in der Praxis benötigten Bedarfe sollte dort, wo nicht bereits praktiziert, gemeinsam mit den kooperierenden Unternehmen regelmäßig überprüft werden.

#### **Stellungnahme des Hochschulausschusses:**

Der Studie ist insoweit beizupflichten als es Aufgabe der Hochschulen ist, ihr Studienangebot zielgruppengerecht und damit auch für die Unternehmen attraktiv zu gestalten. Im Übrigen siehe Nr. 11.

#### **Empfehlung Nr. 13: Anrechnung berufspraktischer Leistungen verlässlicher gestalten**

Für die Anrechnung von Studienleistungen, welche in der Berufspraxis erbracht worden sind, und die damit verbundene Vergabe von Kreditpunkten sollten in allen dualen Studiengängen Kriterien in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Hochschule/Berufsakademie und kooperierendem Unternehmen vorliegen. Darüber hinaus sollte mit Hilfe geeigneter Verfahren umfassender als bislang die Einhaltung der vereinbarten Kriterien regelmäßig überprüft und ggf. verbessert werden. Diese sollte ebenfalls in Kooperation zwischen Hochschule/ Berufsakademie und Unternehmen geschehen.

#### **Stellungnahme des Hochschulausschusses:**

Adressaten dieser Empfehlung sind in erster Linie die Hochschulen und Praxispartner. Verlässliche und transparente Kriterien für die Anrechnung von Studienleistungen auch in den Praxisphasen dienen nicht nur Studierenden und den Praxispartnern, sondern auch der Qualitätssicherung. Für sie ist das Kriterium der systematischen Verzahnung ein geeigneter Anknüpfungspunkt.

#### **Empfehlung Nr. 14: Profil dualer Masterstudiengänge schärfen**

Der Charakter dualer Masterstudiengänge als weiterführende Qualifizierungsangebote sollte stärker profiliert werden. Dabei ist eine klarere Abgrenzung zwischen berufsintegrierenden und berufsbegleitenden Formaten als bislang notwendig. Im Zuge dessen sollte auch die Qualitätssicherung der Praxisphasen im dualen Masterstudium stärker in den Blick genommen werden.

**Stellungnahme des Hochschulausschusses:**

Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass ein relativ hoher Prozentsatz der als dual bezeichneten Masterstudiengänge berufsbegleitend und nicht berufsintegrierend durchgeführt wird. Im Rahmen der Akkreditierungsverfahren nimmt der Akkreditierungsrat eine entsprechende Unterscheidung vor. Vor diesem Hintergrund wird eine Konkretisierung der Regelungen, z. B. in der MRVO, nicht für erforderlich gehalten.

**Empfehlung Nr. 15: Passung des Studienangebots in bestimmten Regionen verbessern**

Um die regionale Passung der angebotenen Studiengänge mit den konkreten Bedarfen der hier angesiedelten Unternehmen abzusichern, sollte eine nach Branchen differenzierte Bedarfsanalyse durchgeführt werden. Ziel sollte es sein, regionale und branchenspezifische Asymmetrien zwischen Angebot und Nachfrage im dualen Studienangebot noch besser zu erkennen und zu begegnen

**Stellungnahme des Hochschulausschusses:**

Laut der Studie sehen 69 Prozent der Unternehmen eine ausreichende regionale Passung. In der Diskussion in den Expertenworkshops wurde deutlich, dass diesbezüglich kein grundsätzlicher Regelungsbedarf gesehen wird, sondern die Nachfrage das Angebot regelt.

**Empfehlung Nr. 16: Angebote außerhalb der regulären Arbeitszeit**

Es sollte auf die Möglichkeit von dualen Studienangeboten hingewiesen werden, deren Studienanteil durch die Wahl eines geeigneten Zeitmodells jenseits der regulären Arbeitszeit absolviert werden kann.

**Stellungnahme des Hochschulausschusses:**

Der Wunsch der Praxispartner ist nachvollziehbar. Allerdings besteht die Gefahr, dass die Studierbarkeit leidet und die Zugeständnisse im Rahmen des akademischen Teils erfolgen. Praktisch sind solche Studienangebote nur denkbar mit Teilzeitarbeitskräften. Eine Verzahnung von Theorie und Praxis, wie es für ein duales Studium erforderlich ist, erscheint neben der regulären Arbeitszeit als Vollzeitkraft nicht umsetzbar (z. B. ArbZG). Im Ergebnis wird es sich eher um berufsbegleitende Angebote handeln, die eben nicht als dual zu qualifizieren sind. Im Übrigen sollten individuelle Flexibilisierungsangebote der Hochschulen nicht nur dualen, sondern allen Studierenden zugänglich sein.

**Empfehlung Nr. 17: Erweiterung der Angebote im Bereich Gesundheit und Pflege**

Es sollte geprüft werden, ob der sich gesellschaftlich deutlich abzeichnende Bedarf im Bereich Gesundheit und Pflege zukünftig durch vermehrte Angebote des dualen Studiums dieser Fachrichtung gedeckt werden kann, insbesondere im Bereich der primärqualifizierenden Studiengänge im Sinne des Pflegeberufgesetzes. Dabei sollte die Tatsache einbezogen werden, dass durch die Einführung der generalistischen Pflegeausbildung derzeit auch im Bereich der Ausbildung Anstrengungen unternommen werden, das Berufsfeld attraktiver zu gestalten. Dabei sollten allerdings bestehende Kritikpunkte mit Bezug auf Vergütung (vgl. 8.5.2) und Theorie-Praxis-Verzahnung (vgl. 8.3.1) bei der Etablierung neuer bzw. der Ausweitung bestehender Angebote Berücksichtigung finden.

**Stellungnahme des Hochschulausschusses:**

Dass im Sozial- und Gesundheitsbereich mehr Studienangebote gebraucht werden, um dem Fachkräftemangel in diesem Bereich zu begegnen, ist eine gesellschaftspolitische Herausforderung (inklusive Verbesserung der Attraktivität der Berufsbilder), die auf Länder- und Bundesebene im Fokus steht. Es ist kein spezifisches Thema, das nur duale Studiengänge betrifft. Zudem werden zum Teil bundesgesetzlich duale Studiengänge in bestimmten Bereichen ausgeschlossen.

**Empfehlung Nr. 18: Beartungsangebote zu Vertragsfragen für Studierende etablieren**

Über die unter Punkt 8.1.3 angesprochene Schärfung der gesetzlichen Vorgaben hinaus sollten dual Studierende vonseiten der beteiligten Unternehmen (Bereitstellung einer Ansprechperson), als auch vonseiten der anbietenden Hochschulen/Berufsakademien (Studienberatung) noch mehr Unterstützung beim Vertragsabschluss erfahren. Insbesondere die Bereitstellung von Musterdokumenten zur Vertragsgestaltung durch die Hochschulen in Absprache mit den Unternehmen haben sich bereits bewährt und ihr Einsatz sollte ausgebaut werden. Die Unternehmen sollten Transparenz über vertragliche Inhalte gegenüber der kooperierenden Hochschule herstellen, wie z. B.

Bleibeverbindlichkeiten dual Studierender gegenüber dem Arbeitgeber, Unterstützungsmöglichkeiten beim Besuch von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in der Hochschule, Freistellungsmöglichkeiten und Urlaubsanspruch. Feste Anlaufstellen, Orientierungsangebote und Checklisten für Studierende sowie für Unternehmen erleichtern den Umgang mit den notwendigen Voraussetzungen für den Vertragsabschluss und können Informationslücken schließen. Studierende sollten durch die Hochschulen motiviert werden, sich stärker mit ihrer vertraglichen Situation auseinanderzusetzen und aktive Nachfrage zu betreiben. Nachfrage und Informationsgehalt der Beratungsangebote sind regelmäßig zu evaluieren.

#### **Stellungnahme des Hochschulausschusses:**

Die Studie führt zurecht an, dass eine umfassende Beratung der Studierenden zu einem erfolgreichen Studium beiträgt. Beratungslücken sollten geschlossen werden. Die selbständige Information über Vertragsinhalte ist aber nicht nur Aufgabe der Hochschulen, sondern auch eine Holschuld der Studierenden.

#### **Empfehlung Nr. 19: Mindeststandard für Vergütung am BAföG orientieren**

Dual Studierende sollten zusätzlich zu ihrer Tätigkeit im Partnerunternehmen nicht auf Nebentätigkeiten angewiesen sein. Als Orientierungsrahmen für einen Mindeststandard der Vergütung wird dabei der Höchstsatz des BAföG empfohlen, der ein nebenarbeitsfreies Studium ermöglichen soll. Dies ist im dualen Studium besonders aufgrund der hohen Belastung der Studierenden an den beteiligten Lernorten sowie durch die im Praxisbetrieb geleistete Arbeit angemessen. Branchen- und regionsspezifische Besonderheiten sollten dabei jedoch beachtet werden.

#### **Stellungnahme des Hochschulausschusses:**

Eine Vergütungsuntergrenze wird von den Ländern diskutiert, denn sie erlaubt ein Mindestmaß an sozialer Absicherung für die bei den Praxispartnern geleistete Arbeit und die hohe Arbeitsbelastung im dualen Studium. Inwieweit die Orientierung am BAföG sinnvoll ist, müsste näher geprüft werden. In einigen Ländern existieren bereits Empfehlungen für eine Mindestvergütung in unterschiedlicher Ausgestaltung und Verbindlichkeit. Unabhängig davon lässt die Studie offen, ob die dual Studierenden die Nebentätigkeiten aus finanzieller Notwendigkeit heraus ausüben.

#### **Empfehlung Nr. 20: Mehrfachbelastung dual Studierender weiter reduzieren**

Dem finanziellen und physischen Mobilitätsaufwand im dualen Studium sollte gezielt entgegengewirkt werden. Unterstützungsleistungen von Unternehmen wie die Bereitstellung von Dienstwohnungen und Beteiligung an Fahrtkosten sollten weiter ausgebaut werden. Zudem sollten vonseiten der Unternehmen mehr Home-Office-Möglichkeiten auch für dual Studierende geschaffen werden. Der nicht zuletzt durch die Umstände der Pandemie entstandene Push zur Digitalisierung sollte von den Hochschulen/Berufsakademien auch für das duale Studium nachhaltig genutzt werden. Insbesondere Blended-Learning-Formate könnten im dualen Studium weiter vorangebracht werden. Dabei sollte allerdings beachtet werden, dass das duale Studium von Präsenzformaten vor Ort an der Hochschule und im Unternehmen lebt, und dass eine verstärkte Nutzung von digitalen Formaten oder Home-Office nicht auf Kosten der Qualität des dualen Studiums gehen darf. Über geeignete Formate aufseiten der Hochschulen/Berufsakademien bzw. der Unternehmen sollte auch ein Austausch mit den für das duale Studium zuständigen Verbänden stattfinden.

#### **Stellungnahme des Hochschulausschusses:**

Die zeitweise Mehrbelastung ist im dualen Studium systemimmanent und steht auch Vorteilen, wie z. B. einer Vergütung und hohen Übernahmechancen, gegenüber. Der Pendel- und finanzielle Aufwand mag tatsächlich für einzelne Betroffene hoch sein. Den Aufwand durch Homeoffice oder Onlinelehre zu reduzieren, scheint – außerhalb pandemischer Bedingungen – nicht immer sachgerecht. Hochschulen sind ein Ort der Präsenz und persönlichen Begegnung, bei den Praxispartnern würde die Ausbildungsqualität unter reduzierter persönlicher Anleitung leiden. Eine besondere Behandlung des dualen Studiums im Hinblick auf die Studienformate im Vergleich zu anderen Studiengängen ist nicht gerechtfertigt.

**Empfehlung Nr. 21: Für die Existenz von Studienzweifeln sensibilisieren**

Auch wenn die Abbruchquoten im dualen Studium geringer sind als im klassischen Studium, sollte bei Hochschulen/Berufsakademien, aber auch bei den Unternehmen Sensibilität dafür geschaffen werden, dass auch hier die Studierenden mit Zweifeln und Abbruchgedanken konfrontiert sind. Dadurch kann früher Abhilfe geschaffen und ein möglicher Abbruch vermieden werden. Neben den Studienberatungen in Hochschulen/Berufsakademien sollten auch Unternehmen den Studierenden entsprechende Beratungsmöglichkeiten anbieten und mögliche Alternativen aufzeigen, falls ein Studium nicht der richtige Weg ist. Alternativen bedeutet, dass ohne größere Reibungsverluste in ein klassisches Studium, aber auch in eine klassische Ausbildung gewechselt werden kann.

**Stellungnahme des Hochschulausschusses:**

Die Studie konstatiert erfreulicherweise geringere Abbruchquoten im dualen als im klassischen Studium, die sogar niedriger sind als in der dualen Ausbildung. Studienzweifel beziehen sich in der Regel aus Sicht der Länder nicht auf das duale Studienformat. Es handelt sich also nicht um ein spezifisches Problem des dualen Studiums.

**Empfehlung Nr. 22: Beratungsangebote für Studienzweifler\*innen bereitstellen**

Sowohl auf der Seite der Hochschulen/Berufsakademien als auch der Seite von Unternehmen sollten bestehende Beratungsangebote hinsichtlich der Studienzweifel und Studienabbrüche verstetigt und weiter ausgebaut werden. Wichtig ist hierbei, feste Ansprechpersonen für organisatorische und auch inhaltliche Fragestellungen der Studierenden vorzusehen und auch deren Erreichbarkeit für die Studierenden sicherzustellen. Zudem sollte es ein Marketing der Beratungsinstanzen und -angebote auch außerhalb der Hochschule/Berufsakademie geben, um diese vor allem für Erstakademiker\*innen bekannter zu machen. Bewährt haben sich der Austausch und die Kooperation von Beratungsstellen zwischen Hochschulen/ Berufsakademien, Unternehmen und Studierenden aus unterschiedlichen Jahrgängen (Mentoring). Die Arbeit sollte dabei auf spezielle Probleme des dualen Studiums fokussiert werden, z. B. die Mehrfachbelastung im dualen Studium.

**Stellungnahme des Hochschulausschusses:**

Siehe hierzu Nr. 21.

**Empfehlung Nr. 23: Attraktivität des dualen Studiums für Unternehmen sichtbar machen**

Um die Potenziale des dualen Studiums für die Fachkräftesicherung auch für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) noch deutlicher zu machen, sollten die Vorzüge, Ausgestaltungsmöglichkeiten und Zugänge zum dualen Studium transparenter und schnell erfassbar aufbereitet werden. Auch Unternehmen ohne eigene Personalabteilung sollten Zugang zu den für sie relevanten Informationen erhalten.

**Stellungnahme des Hochschulausschusses:**

Das duale Studium ist ein wichtiger Faktor für die Fachkräftesicherung bei den KMU. Die Verbesserung der Vernetzung mit KMU ist sinnvoll, ist aber Aufgabe der Hochschulen und Praxispartner, Unternehmensverbände und Kammern. Diverse landesweite Plattformen tragen hierzu ergänzend bei. Darüber hinaus wird kein Handlungsbedarf gesehen. Siehe auch Nr. 15.

**Empfehlung Nr. 24: Diversere Zielgruppen adressieren**

Um die Chancen der Diversität auch für das duale Studium nutzen zu können, sollten zukünftig vielfältigere Personengruppen angesprochen und zur Aufnahme eines dualen Studiums motiviert werden. Insbesondere Personen mit Migrationshintergrund sollte der Zugang zum dualen Studium erleichtert werden, ebenso wie Studierenden aus sozial schwachen Haushalten. Durch eine finanziell bessere Ausgangslage im dualen Studium eröffnet sich für beide Gruppen die Möglichkeit, überhaupt ein Studium aufnehmen zu können. Angesprochen sind in diesem Punkt in erster Linie die Unternehmen und deren Rekrutierungsstrategien. Auswahlprozesse sollten im Sinne einer verbesserten Durchlässigkeit und Diversitätsstrategie der Unternehmen überdacht und den Unternehmen vermittelt werden. Auch im Bereich des dualen Studiums tragen diverse Teams zur Produktivität und Leistungsfähigkeit von Unternehmen bei.

**Stellungnahme des Hochschulausschusses:**

Die Länder begrüßen die gesamtgesellschaftliche Empfehlung, die sich in erster Linie an die Personalabteilungen der Praxispartner richtet.

**Empfehlung Nr. 25: Information und Marketing für Studieninteressierte weiterentwickeln**

Das übergreifende Informationsangebot zum dualen Studium sollte kontinuierlich verbessert werden. Ziel sollte es sein, für Studieninteressierte und deren Begleitung (Eltern, Lehrende, Beratungsinstitutionen der Berufsberatung) eine größtmögliche Transparenz herzustellen. Neben den Angeboten im Internet vonseiten der Hochschulen und der Unternehmen umfasst dies auch eine gute Informationslage im Kontext der individuellen, persönlichen Studien- und Berufsorientierung, z. B. in der Berufsberatung der Agentur für Arbeit. Auch an dieser Stelle sollten bereits transparente Hinweise zu Art, Ausgestaltung und (vertraglichen) Rahmenbedingungen des dualen Studiums gegeben werden (vgl. Punkt 8.5.1).

**Stellungnahme des Hochschulausschusses:**

Die Identifizierung eines passenden Studienangebots ist keine spezifische Herausforderung des dualen Studiums. Nicht nur Hochschulen, Praxispartner, Berufsberatung der Agentur für Arbeit sowie Bildungsträger im Bereich Berufsorientierung, sondern auch landesseitige Beratungsplattformen leisten hier bereits Hilfestellung und entwickeln diese laufend weiter.

